

Die Einlösung des Maicoupons.

Wien, 25. April.

In den nächsten Tagen wird die Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen erscheinen, durch welche die näheren Verfügungen für die Bezahlung des Maicoupons der österreichischen Staatsschulden getroffen werden sollen. Die Staatsverwaltung betritt damit einen anderen Weg als jenen, der bei den bisherigen Couponterminen der Staatsschuld eingehalten worden war. Als im November 1918 der Zerfall des österreichischen Staates eintrat, stand auch die Frage im Vordergrund, wer für die Verzinsung und Tilgung der österreichischen Staatsschulden aufzukommen habe. Keiner der Nationalstaaten wollte sich zu dieser Verpflichtung bekennen. Auch die Finanzverwaltung Deutschösterreichs lehnte selbstverständlich den Standpunkt ab, daß unser Staat der Rechtsnachfolger des alten österreichischen Gesamtstaates und für seine Schulden verpflichtet sei. Sie stellte vom Anfang an die übrigen Nationalstaaten, an den tschechischen, polnischen, südslawischen und ukrainischen Staat, die Aufforderung zu Verhandlungen über ein bestimmtes Verhältnis, in welchem die Staatsschuld aufgeteilt oder wenigstens die Quoten der Beiträge der einzelnen Staaten zum Schuldendienste festgestellt werden sollen. Diesem Verlangen ist keiner der Nationalstaaten bisher nachgekommen, im Gegenteil hat namentlich der tschechische Staat wiederholt erklärt, daß er nicht die Absicht habe, sich durch die Schulden des alten Österreich als belastet zu betrachten. Auf diese Weise war für die Staatsschulden, insbesondere für die Kriegsanleihen, die Person des Schuldners entzogen und die Einlösung der Coupons in Frage gestellt. Die deutschösterreichische Staatsverwaltung erklärte sich, um die Zinsseine nicht notleidend werden zu lassen, aus Gründen des öffentlichen Kredits bereit, provisorisch als Treuhänder für die übrigen Staaten den Zinsendienst fortzuführen und aus gemeinsamen Mitteln zu bestreiten. Das ist bei fünf Zinsterminen vom Dezember bis April durchgeführt worden, und es wurden auf diese Weise rund 1,3 Milliarden Kronen an Zinsen und Fälligkeiten der österreichischen Staatsschulden bezahlt. Die Mittel hierfür wurden aus den Liquidationsgeldern entnommen, zunächst aus der letzten Anleihe bei der Notenbank, dann aus den Erlösen der von der Finanzverwaltung aufgenommenen Kassenanleihen.

Diese gemeinsamen Mittel sind gegenwärtig erschöpft und es fehlt die Möglichkeit, aus ihnen eine allgemeine Einlösung des Maicoupons und der übrigen Zinsfälligkeiten durchzuführen. Die Finanzverwaltung hat nun eine Restriktion der österreichischen Staatsschulden in Angriff genommen, indem sie jene Titres heraushebt, welche Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger sind und auch in Summe einen Teil der deutschösterreichischen Staatsschuld bilden sollen. Die Coupons dieses Teiles der österreichischen Staatsschuld will die Finanzverwaltung auf sich nehmen, bis eine Einigung über die gesamte Schuld mit den Nationalstaaten erzielt worden ist. Dies soll in der Weise durchgeführt werden, daß nicht eine vorbehaltlose Einlösung, sondern ein unverbindlicher Ankauf dieser Zinsseine durchgeführt werden soll. Den eigenen Staatsbürgern werden die Coupons der Kriegsanleihen und sonstigen Staatsschulden, und zwar vorerst nur der Maicoupon, abgekauft und aus eigenen Mitteln des deutschösterreichischen Staates bezahlt werden. Das gleiche gilt von den Bürgern eines mit Deutschösterreich befreundeten oder neutralen Staates, wenn sie in Deutschösterreich, dem befreundeten oder neutralen Staate ihren Wohnsitz haben. Diese Eigenschaften sind durch ein Affidavit, ein eidesstattliches Bekenntnis der Staatsbürgerschaft, nachzuweisen. Bei kleinen Couponfälligkeiten bis 100 Kronen erfolgt an den Schaltern der Wechselstuben und Bankfilialen der Ankauf, ohne daß ein besonderes Affidavit verlangt werden würde.

Anders ist es bei den sogenannten sujets mixtes, das sind solche, welche deutschösterreichische Staatsbürger sind, in Deutschösterreich wohnen, aber in einem der anderen Nationalstaaten Fabriken oder sonstige Erwerbsunternehmungen besitzen und von dort Einkünfte beziehen. Das gilt namentlich auch für jene Gesellschaften, welche ihren Betrieb sowohl auf Deutschösterreich als auch auf das Gebiet eines der Nationalstaaten erstrecken. In diesen Fällen wird nicht der ganze Coupon, sondern nur jener Teil gekauft, welcher den deutschösterreichischen Interessen entspricht. Der Ankauf des vollen Betrages der präsentierten Coupons erfolgt dann, wenn aus einem der Nationalstaaten kein höheres Einkommen als 5000 Kronen im Jahre bezogen wird, beziehungsweise bei erwerbssteuerpflichtigen Gesellschaften, wenn in einem der Nationalstaaten nicht mehr als zehn Prozent der Erwerbssteuer zur Veranlagung gelangen. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen aus dem anderen Nationalstaat die angegebene Rente, so wird nicht der ganze Coupon, sondern nur jene Quote gekauft werden, welche dem in Deutschösterreich zur Besteuerung gelangten Einkommen entspricht. Die Coupons von ausländischen Besitzern, welche in Deutschland, der Schweiz, Holland oder einem anderen neutralen Staate ihren Wohnsitz haben, werden von Deutschösterreich vorläufig voll gekauft werden, um den auswärtigen Kredit vor einer Schädigung zu bewahren. Voll gekauft werden auch die Schuldencoupons aus dem Besitze der Versicherungsgesellschaften. Mit den Banken wurde eine Vereinbarung getroffen, daß der eigene Besitz der Zentralen und der auf deutschösterreichischem Gebiete liegenden Filialen, dagegen nicht der Filialen in den Nationalstaaten in den Kauf einbezogen wird.

Das sind die Grundzüge der Anordnungen, welche für den Ankauf der Coupons der Staatsschuld demnächst erlassen werden sollen. Sie gelten nur für den Maicoupon, da man hofft, zu dem späteren Zinsstermin, wo der Friede bereits geschlossen sein dürfte, eine Einigung mit den Nationalstaaten zu erzielen, welche eine Feststellung des Beitragsverhältnisses aller Länder und damit eine definitive Regelung des Staatsschuldendienstes ermöglicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde dann für ein Junicoupon und eventuell die späteren Coupons wieder im Wege des Affidavits vorgefertigt werden. Die Konstruktion der Einlösung ist eine ähnliche, wie sie bereits für den Aprilcoupon vorge-

nommen worden war. Damals war zwar der ganze Coupon eingelöst worden, aber in deutschösterreichisch gestempelten Noten nur für jene Besitzer, welche das Affidavit als deutschösterreichische Staatsbürger aufbringen konnten. Jetzt betrifft die Unterscheidung die Einlösung überhaupt, indem nur den Deutschösterreichern der Coupon bezahlt wird, die Staatsbürger der Nationalstaaten aber vorerst leer ausgehen. Deutschösterreich wird also den tschecho-slowakischen oder polnischen Staatsangehörigen den Maicoupon nicht abkaufen und dieser wird vorläufig uneingelöst bleiben. Diese Tatsache ist geeignet, die Bereitwilligkeit der Nationalstaaten zur Uebernahme einer bestimmten Quote der österreichischen Staatsschulden zu vermehren und eine Verständigung über eine der wichtigsten Fragen der Staatsfinanzen in die Wege zu leiten.

Ankauf von den Maifälligkeiten der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld durch die deutschösterreichische Finanzverwaltung.

Heute wird folgende Mitteilung versendet:

Seit der Auflösung des österreichischen Staates in mehrere Nationalstaaten, das ist seit 1. November 1918, hat die deutschösterreichische Finanzverwaltung provisorisch den Dienst der österreichischen Staatsschuld als Treuhänder für die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Nationalstaaten fortgeführt und, soweit ihr gemeinschaftliche Mittel zur Verfügung standen, die Einlösung der Fälligkeiten besorgt. Diese gemeinschaftlichen Mittel sind nunmehr erschöpft und damit hat diese Geschäftsführung der deutschösterreichischen Finanzverwaltung ihr natürliches Ende gefunden.

Die deutschösterreichische Regierung hat von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß die Schulden des alten österreichischen Staates eine gemeinschaftliche Verpflichtung sämtlicher auf dem Boden Österreich entstandenen Nationalstaaten bilden, welche diese nach einem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Schlüssel quotenmäßig zu erfüllen haben. Ungeachtet ihrer beharrlich darauf gerichteten Bestrebungen, eine Einigung zwischen den Nationalstaaten in diesem Sinne herbeizuführen, ist es bis heute nicht gelungen, eine — wenn auch nur vorübergehend, definitiver Auseinandersetzung geltende — Vereinbarung über die Anteilnahme der Nationalstaaten an dem Dienste der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld zustande zu bringen.

Die deutschösterreichische Regierung ist in Betätigung dieses ihres Standpunktes nach wie vor bereit, den auf sie nach Recht und Billigkeit entfallenden Teil des Staatsschuldendienstes zu übernehmen. Es kann aber dem deutschösterreichischen Staat nicht zugemutet werden — wenn auch nur für eine Uebergangsperiode und vorläufigweise — das gesamte jeweilige Existenzrisiko des Dienstes der altösterreichischen Staatsschuld aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die deutschösterreichische Regierung ist jedoch, durchdrungen von der ausschlaggebenden Bedeutung der Aufrechterhaltung des Staatsschuldendienstes für den Staatskredit, im allgemeinen und für die deutschösterreichische Volkswirtschaft im besonderen und in Wahrung der schutzbedürftigen Interessen ihrer Staatsbürger entschlossen, vorbehaltlich späterer Verrechnung vorläufig für jenen Teil des Staatsschuldendienstes vorzusorgen, der dem wohlverstandenen deutschösterreichischen Interesse entspricht. Demgemäß muß die deutschösterreichische Finanzverwaltung zwar die Einlösung von Fälligkeiten der alten Staatsschuld im Inlande einstellen, sie wird jedoch zunächst die Maifälligkeiten, soweit bei deren Honorierung ein deutschösterreichisches Interesse gegeben ist, zum vollen Einlösungsbeitrage im Inlande ankaufen. Für die Abgrenzung dieses Interesses war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die wirtschaftliche Betätigung des Interessenten sich in der Hauptsache in dem deutschösterreichisch verwalteten Gebiete oder in dem Gebiete eines befreundeten oder neutralen Staates abspielt. In diesem Sinne sind Verfügungen getroffen worden, deren Inhalt in einer dieser Tage erscheinenden Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen zur Veröffentlichung gelangt. In dieser Kundmachung ist übrigens auch vorgeesehen, daß Fälligkeiten in geringfügigeren Beträgen zur Erleichterung des Verkehrs ohne weitere Formalitäten angekauft werden.